

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 15

Artikel: Ordensschwwestern in der Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. April 1880.

Nro. 15.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion. Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementpreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Ordensschwestern in der Schule.

Bekanntlich hat der schweizer. Bundesrath Beschwerden gegen die Lehrthätigkeit von Ordens- und Lehrschwestern in Appenzell I.-Rh. und Luzern abgewiesen. Das «Journal du Jura» soll dazu bemerken: «Bundesrath Anderwert half bei dieser Abweisung mit. Die Radikalen, denen er seine Stellung verdankt, werden solchen Verrath nicht vergessen.» Der «Erziehungsfreund» aber fügt diesem Zitat bei: «Wir gewärtigen, ob der Päd. Beob. auch von Verrath redet.»

Nun halten wir uns nicht verpflichtet, weder die Stellung des Herrn Anderwert abzuwägen, noch jeder Herausforderung unseres publizistischen Kollegen am Nordfuss der Mythen Folge zu leisten. Doch in dieser Frage — die nun von den Freisinnigen in Ruswyl vor die Bundesversammlung gezogen wurde — hätten wir uns ohnedies ein Wörtchen zu sagen erlaubt. Geht indess unser stark linksseitige Radikalismus mit dem auf der äussersten Rechten stehenden Konservativismus des Herrn Betschart einig? Die Extreme — wollen sie sich auch da berühren?

Um unsere Stellung zum voraus klarer zu machen, verweisen wir auf eine bezügliche Aeusserung der «Allgem. Schweiz. Ztg.»: «Der Art. 27 der Bundesverfassung muss entweder ein frommer Wunsch bleiben oder überall, wo man es streng mit ihm nehmen wollte, eine irgendwie ethische und religiöse Haltung des Unterrichts hemmen. Dagegen wird er leider gegen unsittliche und irreligiöse Tendenzen, die sich da und dort in den Schulen breit machen, viel zu wenig grundsätzlich durchgeführt.» In gewiss zutreffender Uebersetzung heisst das: Der Radikalismus sucht den Art. 27 zur Unterdrückung der Religion in der Schule auszubeuten; wir Konservative würden ihn gerne umgekehrt zum Schutze der religiösen Volksschule anwenden.

Gerade diese Auffassung des Art. 27 zwingt uns, die bundesrätliche Nichteinmischung als durchaus angezeigt zu halten. Der Bundesartikel 27, der in religiösen Dingen vor jeder Vergewaltigung schützen will, darf nicht dazu missbraucht werden, dass eine Kabinettsjustiz da oder dort beliebig hineinregiert. Was für die Klärung des so heikeln Bodens — des religiösen in der Schule — in jenen Artikel hinein gelegt werden kann, das möge offen und bestimmt in einem eidgenössischen Schulgesetz niedergelegt werden; dieses ruft dann nicht, wie die jetzige Interpretation des Verfassungsartikels, nach Verwaltungsmaassregeln, die einer Partei zu Liebe sollten angelegt werden, sondern das Gesetz gilt alsdann für alle Schweizer, seien sie katholisch oder protestantisch, religiös oder atheistisch, konservativ oder radikal, in ganz gleicher Weise.

«Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» So lautet der hauptsächlich angerufene zweitletzte Absatz des zitierten Art. 27. Das tönt nun freilich so ganz und gar allgemein, dass man alles Mögliche und gerade deshalb nichts hinein zu legen vermag. Die «Allg. Schweiz. Ztg.» meint offenbar: Durch einen ungläubigen Lehrer wird in seiner Schule die Gewissensfreiheit unserer Kinder verletzt; darum weg mit dem Atheisten! Die Luzerner und Appenzeller Liberalen rufen umgekehrt: Durch den Unterricht seitens einer Klosterfrau wird die Glaubensfreiheit unserer Sprösslinge verletzt, also weist die Nonne aus der Schule weg!

Der Bundesrath kann entschieden weder dem einen dieser Begehren noch dem andern entsprechen; wollte er's beim einen thun, müsste er's beim andern nicht minder. Hat also genannter Absatz des Art. 27, so lange er nicht durch ein Bundesgesetz eine bestimmte Auslegung erhält, keinen praktischen Werth? Gewiss einen um so geringern, als der zweite Absatz von Art. 49 vollständig praktisch fassbar die Vorschrift enthält: «Niemand darf zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden.» Zu diesem Negationssatze hat der Bundesrath in einem Solothurner Absenzenstreit wegen versäumtem Religionsunterricht in der Schule vollständig klare Stellung genommen. Religiöse Unterrichtsstunden für die Schule sind auf dem gesammten Territorium der Schweiz bezüglich des Besuchs nur fakultative. Aus diesem Grundsatz erwächst für die Zukunft, wenn auch langsam, doch unabwendbar konsequent der Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule.

Das Nichtobligatorium des religiösen Unterrichts in der Schule genügt auch gegenwärtig vielen Eltern nicht. Im Kanton Zürich werden von einer buchstabengläubigen Minderheit zu Stadt und Land aus Privatmitteln «evangelische» Schulen gegründet, die ihre Besucher «gläubig» erziehen sollen. Diese Minderheit protegirt in gleichem Sinne Sonntagschulen, für die sie auch eine schöne Zahl Kinder abfängt, die sonst die Woche durch unter «ungläubigem» oder «heidnischem» Schuleinfluss stehen. Diese Minderheit hilft nicht minder bei den Erneuerungswahlen etwa einen Lehrer an die Luft setzen, damit ein «evangelischer» an seine Stelle gelange. Das ist Freiheit ohne Zwang, ist eine praktische Auslegung des theoretischen Art. 27! Mögen die freisinnigen Kolonien in römisch-katholischen Gegenden der Schweiz mit eben solcher Selbsthilfe ihre Gegenfüssler in den radikalen Kantonen nachahmen. Heisst es hiegegen: Guter Rath ist wolfeil, aber die That verzwicket theuer! so entgegnen wir: Ohne Opfer kein Gewinn! und verweisen darauf, dass in katholischen Gegenden die Freisinnigen nicht immer die unbemitteltesten

